Anlage zur Satzung der Gemeinde Oberleichtersbach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 06.05.2015

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3), den Personalkosten (Nummer 4) sowie den sonstigen Kosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3.57 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6.10 €
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3.17 €
d) ein Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - ie eine Stunde für

and any and any and any any and any	
a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102.05 €
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27.94 €
d) ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:	
a) eine Tragkraftspritze (PFPN 10-750, PFPN 10-1000, TS 8/8)	
b) umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Maske	

b) umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Maske	24,81 €
c) Generator (Notstromaggregat mit 5 KVA)	24.31 €
d) Kettensäge	7,67 €
e) Flutlichtscheinwerfer (1 Satz = 2 Stück)	7,67 €
f) Trennschleifer	10 23 €

48,13 €

10,23 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24.00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

 a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG); 	13,70 €
b) sonstige Bedienstete:	13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Kosten

5.1 Materialverbrauch und sonstige Leistungen

Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet. Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

- 5.2 Fehlalarmierung
 Nachfolgend genannte Einsätze werden dem Verursacher pauschal in Rechnung gestellt. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten enthalten.
 a) Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen bei technischen Defekten ab der 2. Alarmierung innerhalb von 12 Monaten sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet wurde
 300,00 €
- a) Perilalarin durar Brandmeldeanlager ber technischen Delekten ab der 2. Alarmierung innernalb von 12 wonaten sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet wurde 300,00 € b) Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung innerhalb von 12 Monaten sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet wurde 300,00 € c) Fehlalarm bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung 300,00 €

Gemeinde Oberleichtersbach Oberleichtersbach, den 06.05.2015

M u t h 1. Bürgermeister